

Arbeitswelt 4.0

Im Homeoffice gesetzlich unfallversichert?

Wenn Beschäftigte nicht ausschließlich im Betrieb, sondern auch von zu Hause aus arbeiten – im sogenannten Homeoffice – stellt sich natürlich auch die Frage nach dem Versicherungsschutz. Folgend sind einige wichtige Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zusammengefasst.



Grundsätzlich sind auch die zu Hause arbeitenden Beschäftigten wie die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb gegen Arbeitsunfälle versichert. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung aber die Klärung der Frage, ob die konkrete, zu Hause zum Unfall führende Verrichtung der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn die Handlung wesentlich betrieblichen Zwecken dient und der Zweck der Tätigkeit, die sogenannte Handlungstendenz, anhand objektiver Anhaltspunkte nachvollziehbar ist. Dies ist bei Unfällen im Homeoffice häufig schwieriger zu beurteilen als im Betrieb, wie die folgenden Urteile zeigen.

Auf dem Weg in die Küche

Eine Beschäftigte arbeitete an einem Telearbeitsplatz zu Hause. Sie verließ den Arbeitsraum im Dachgeschoss, um sich in der Küche eine Flasche Wasser zu holen. Dabei stürzte sie die Treppe hinunter. Ein Arbeitsunfall liegt nicht vor. Zwar wäre im Betrieb der Gang zur Kantine zum Kauf einer Flasche Wasser, also die gleiche Tätigkeit, versichert gewesen. Im Betrieb besteht Versicherungsschutz für eine eigentlich private Tätigkeit aber ausnahmsweise deshalb, weil man durch die Anwesenheit in der Betriebsstätte beispielsweise auf dem Weg zur Kantine Risiken ausgesetzt ist, die in der betrieblichen Sphäre begründet sind. Die Risiken in der privaten Wohnung hat nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten.

(BSG 05.07.2016 B 2 u 5/15 R)

Auf dem Weg zur Waschmaschine

Eine selbständige Friseurmeisterin, deren Salon sich im Erdgeschoss ihres Wohnhauses befand, stürzte auf dem Weg zum Waschraum, wo sie die Wäsche aus einer eigens nur für den Salon benutzten Waschmaschine holen wollte. Ein Arbeitsunfall liegt vor, so das BSG. Nicht entscheidend war, dass es sich um eine öffentlich zugängliche Treppe handelte, sondern allein die Tatsache, dass die Versicherte eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte.

(BSG 31.08.2017 – B 2 u 9/16 R)

Auf dem Weg in das Büro im Keller

Eine Versicherte stürzte auf dem Weg von der Wohnung zu ihrem Büro im Keller auf der Treppe, wo sie aufgrund einer

vorherigen dienstlichen Weisung mit dem Unternehmen telefonieren sollte. Es handelte sich erkennbar um die Absicht, ein dienstliches Gespräch zu führen – somit wurde Versicherungsschutz bejaht.

(BSG 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R)

Auf dem Rückweg von der Serveranlage im Keller

Ein Beschäftigter wohnte im fünften Stock, die Geschäftsräume lagen im ersten Stock, im Keller befand sich die Serveranlage. Nachts um 1.30 Uhr ereignete sich ein Unfall auf der Haustreppe zwischen Keller und erstem Stock. Nach Angaben des Beschäftigten wollte er die Installation eines größeren Software-Updates überwachen. Trifft dies tatsächlich zu, wäre er versichert, was vom Landessozialgericht noch aufgeklärt werden muss.

(BSG 27.11.2018 B 2 U 8/17 R)

Weg vom Kindergarten zurück zum Homeoffice

Eine Beschäftigte brachte vor Arbeitsbeginn im Homeoffice ihr Kind in den Kindergarten. Auf dem Rückweg nach Hause verunglückte sie. Wäre sie auf dem Weg in den Betrieb gewesen, hätte Versicherungsschutz nach Paragraph 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII bestanden. Da es bei der Arbeit zu Hause aber keine versicherten Wege zum oder vom Ort der Arbeitsstätte geben kann, ist diese Vorschrift nach Auffassung von Sozialgericht und Landessozialgericht nicht anwendbar. Ob darin eine Gesetzeslücke besteht, entscheidet nun das BSG.

(beim BSG anhängig)

Weg vom Homeoffice zum Unternehmen

Begibt sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an „homeofficefreien“ Tagen auf den Weg zum Unternehmen, beginnt der Versicherungsschutz wie bei allen anderen Beschäftigten nach Paragraph 8 Abs. 2 SGB VII grundsätzlich mit Durchschreiten der Außentür.

(BSG 07.11.2000 – B 2 U 39/99)

Karl Heinz Schwirz, BGHM